

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Der dritte Theil.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Der dritte Theil.

Im Anfang/ als G^ott der H^oerr Himmels/ Erden und alles erschaffen/ nach dem Fall/ wegen seiner Gebot Verbrechung / aufferleget er dem Menschen/ daß er den Acker bauen/ das Brodt im Schweiß seines Angesichts essen / und mit Kummer auff Erden sich nähren solte sein lebenlang/ daherö kömmts/ daß alle Menschen erkennen und bekennen müssen/ daß das liebe Brodt zu Auffenthaltung des menschlichen Lebens/ das aller Nothwendigste und Zuträglichste ist. Weil nu dann ohne Brodt / durch welches wir fürnehmlich erhalten/ das Leben auch nicht wohl bestehen mag/ als sollen wir dasselbe nicht allein in dem Vater Unser von dem getreuen G^ott und himmlischen Vater erbitten/ sondern auch täglich ihn / als dem Urheber und Geber alles guten / darsür Lob und Danck sagen. Solches hat die liebe Christliche treue Obrigkeit / welcher die Sorgfältigkeit des gemeinen Ruhs/ Bestallung/ und dessen Administration oder Verwaltung/ vermöge ihres ihnen von G^ott anbefohlenen Ampts / obliegt / zu allen und jeden Zeiten in grosse Auffacht genommen/ und unter allen andern löblichen Satzungen und Ordnungen/ so zu Beförderung des gemeinen Ruhes / und den Unterthanen zu allem gedey

gedeylichen auffnehmen und ersprießlichen Wohlfahrt reichen möchte / die Mühl-Brodt- und Becker-Ordnung für die aller heilsambste und nöthigste geschäzet und gehalten.

Dannhero alle Weltweise und Vernünfftige es dafür gehalten/daß/ wo durch gute bequembliche und füglich Ordnung die Gelegenheit / Römlichkeit menschliches Auffenthalts/welche uns meistens das liebe Brodt giebet / in einem Lande oder Stadt wohl bestellet/ derselbe Ort daher so viel desto mehr am Volck zunehme/ erwachse/ und in gutem Stand und Wesen erhalten werde/ dann menschliche Natur also gesinnet/ daß die beste Römlichkeit des Lebens/so sie immer haben kan/ allewege begehret / und alle Gelegenheit solches zubekommen/ in allerwege suchet. Vermittelst der Gerechtigkeit zwar/ wird in einem Lande und Stadt ein jeder des Seinen versichert / wann Friede und Ruhe im Lande ist/ so blühet der Feldbau/ Gewerbe und Handel gehen im Schwang/ die Künst und Handthierung werden geliebet und aufgebracht/ oder aber/ wo von der lieben Obrigkeit gute Beschaffenheit und Ordnung dero vorher gedachten Römlichkeit / und Nothwendigkeit menschliches Lebens und Auffenthalts angestellet und erhalten wird / dardurch man sich desto besser

besser auffbringen/ und reichlich er ernehren kan/ da ist dieses allein das Mittel/ durch welches Obs erwehntes alles/ in seinem Wohlstande und Wesen/ so viel desto besser erhalten/ auch ein Land und Stadt je mehr und mehr vermehret/ und Volckreich gemacht wird/ dessen allen ein vortreffliches und vornehmes Exempel aus diesen Landen Preussen vorzustellen/ dann dem gemeinen Mann nichts lieblicher noch angenehmers/ als wenn sie können das Brodt/ welches unsere tägliche Nahrung und Aufenthalt ist/ in gutem wohlfeilen Kauff haben.

Wo aber aus Unordnung/ Mangel und Gebrechen vorfällt/ und sonderlichen/ wenn zu diesem Ungemach/ durch Gottes Verhängnuß/ nachmahls Mißwachs/ Theurung/ und andere dergleichen unglückselige Zufälle darzu kommen/ ist leicht gethan/ daß/ wenn darzu noch durch die Geizhigen/ so in ihren eignen Nuß ganz und gar verblindet/ der arme Mann zwysfach/ verlegt und betrogen/ und zu grösserer Theurung Ursache gegeben/ und dann zu diesen allen noch Uneinigkeit/ Zwietracht und Zwyspalt einfällt/ da ist nichts/ das eine Stadt mehr zu rücke setze und verderbet ist auch leicht gethan/ daß eine Festung übermunden/ bald eine Stadt zerstöhret/ bald ein Königreich

reich umgekehret / solches so wohl geistliche als weltliche Historien bezeugen / wie davon zu lesen in der Historien Josephs Genes. 47. Ingleichen in Josepho von der Zerstörung der Stadt Jerusalem und andern.

Derowegen dann die liebe Obrigkeit / wann sie befinden / woher solcher Unfall und Schade sich zum größten Theil verursacht / alsdann noth haben ein Einsehen haben müssen / und ihnen vermöge ihrer Ampts-Pflichten / höchlichen und mit Ernst angelegen seyn lassen / der Unterthanen Beschwehr zubenehmen / das Böse / Schädliche / Untrügliche und Ungleiche in guts / nützlichen / trüglichen / gleichs und löblichen / pro temporum varietate, æqualitatis, & utilitatum præsentium ratione, nach Vermögen zu wandeln / damit die liebe Armuth nicht so fortan beschweret und bedruckt bleibe.

Dahero auch die Römer / welche in Bestallung und Anordnung ihres löblichen Regiments / als ein vornehm Exempel und Beyspiel der ganzen Welt vorgeleuchtet / und ihrer Republ. die præfectos annonæ verordnet / derer Ampts-Sorge eine / und die vornehmsten gewesen / daß sie neben andern Victualien insonderheit auff das Brodt gute Achtung gegeben / und vermöge ihrer ihnen

ihnen vorgeschriebenen formula die Aufsicht/
und Verschaffung thun müssen / ut sc. panis co-
pia ubique redundaret, precio pondere-
que justo ac mundiciâ debitâ venderetur.
Wie solches ex Cassiodoro, qui formulam
præfecturæ annonæ refert, zu sehen / wel-
chen die Benediger in diesem Fall auch löblich
nachgesetzt / und ebenmäßige præfectos, welche
supra provisores genant werden / angeordnet /
vide contaren. in lib. de Roman. & Venet.
Reipub. inter se compar. fol. 153.

Wie dann auch diesem allen nach unserer lie-
ben Vorfahrender Herrschafft / als der Christli-
chen löblichen Obrigkeit / solches zu hohem un-
sterblichen Ruhm gereichet / daß sie auch bey gar
wolfeiler Zeit / ungefähr Anno 1382. da der Schef-
fel Korn 4. Schill. die ganze Last 4. Marck ge-
golten / dannoch auff allgemeiner Lands. Ver-
sammlung zu Bartenstein löbliche Brodt-Ord-
nung / wie auch Brodtbäncke angeordnet und fun-
diret, und diesem herrlichen / löblichen und noth-
wendigen Werck / eine gleichmäßige / hochlöbliche
rühmliche Anordnung und Vermahnung / der
Posterität zum ewigen Gedächtniß beygefügt /
davon folgendes mit mehrern sol gedacht werden.
Demnach die löbliche in Gott ruhende Herr-
schafft /

schaft / in Anordnung der ersten Brodt-Ordnung der Posterität / nicht allein ein herrlich und schön Fürbild / und fast ein lebendig Exempel / wornach man sich mit den Beckern zur selben Zeit anjeho und in künftigen Zeiten zu richten / für die Augen gestellet / sondern dieselbe auch auff ein sonders gegründet und gerichtet / als habe ich zum Eingange dieses dritten Theils / wie solche in Fürstl. Durchl. Cansley Recessirung mit allen Treuen und Fleiß folgendes Lauts und Inhalts / verzeichnet und notificiret an jeho einzuführen / nicht allein sehr vorträglich / sondern hochnöthig zu seyn erachtet.

Wir Brüder Conradt Zöllner von Rattenstein / Hohemeister des Ordens / der Brüder des Hospitals S. Mariæ des Deutschen Hauses von Jerusalem / bekennen öffentlich in diesem Brieff / daß wir mit Rath und Vollwort unserer Mitgebieter / und dem Ehrwürdigen in Gott und Herrn / Erz-Bischoff zu Branußberg / und Herr Reinhold / Bischoff zu Colmenssee / und mit Herrn Johann Bischoff zu Marienwerder / und Herrn Peter Abt zu Pölpelein / und Siwart Abt zu Olise / und mit andern Prälaten in diesem Lande Preussen / gemeinem Nutz zu gute / der Münz halben und anderer Gebrechen / haben eingetragen
ex consil. Bartenstein.

I. Ein

1. Ein jegliche Stadt richte sich mit den Beckern in die Zeit.

2. Ein jede Stadt richte sich mit den Beckern nach dem Gewicht.

3. Item: Nach dieser Zahl Geldes mag man sich richten / ob das Korn nieder oder aufschlägt. Eine jede Stadt richte sich mit den Beckern in die Zeit.

I. Hiermit die Obrigkeit einer jeden Stadt in sonderheit vermahnet / daß sie nicht allein Jahr jährlich / sondern so oft es der Fruchtwachs / als auch die vorgefallene Mängel / und sonderlich die Noth erfordern thut der Becker-Ordnung / so wol ihre Rolle untersuchen sollen / und da Mängel beykommen / dieselbigen nach dem Fruchtwachs / und eingefallener Zeit dem gemeinen Nutz zu gute / ändern / versehen / und in melius reformiren, davon in allen löblichen Statutis, zuörderst in unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / Marg: Georg Friederichs / und dann in der Pfalzgräffischen beyrn Rhein / hochlöblichen Mühl-Brodt- und Becker-Ordnung mit mehrern und ausführlichen zu lesen.

Richtet euch mit den Beckern nach
dem Gewicht.

2. Damit zugleich Müller und Becker gemein-

G iii

net/

net/ und daß vor allen auff Anordnung und Befehl der lieben Obrigkeit die Müller / wie auch ihre Gesellen/ ihren gethanen Pflichten nach / den Armen wie den Reichen / den Bauern wie den Bürgern/ den Bürgern wie den Beckern/ seine Früchte fein reinlich/ fleißig/ und mit allem treuen/ nicht alleine abmahlen/ sondern auch einem für seine Früchte das Mehl unverwechselt / völlig ratione mensuræ, an der Maaß gebe/ oder vollständig ratione ponderis, an dem Gewicht/ aus der Mühlen zuwege. Folgendes werden die Becker/ und eben die Elter-Leute getroffen / daß dieselben nicht alleine für sich selbst/ ihrem Handwerk fein reinlich / fleißig und mit allem Treuen vorstehen/ sondern auch den andern ihren Werck-Brüdern auff Befehl der Obrigkeit/ benebens den Beampten/ ihren gethanen Pflichten nach (wie in Dnolzbach / und andern Städten im Römischen Reich der Gebrauch ist) alldieweil sie es auch am besten verstehen/ auff die Schanze sehen / daß mit so eine grosse communion, consociation und Gemeine / mit gutem wohlgenwirckten und wohl gar gebacknem Brodt versorget und versehen/ und sonders fleißige/ sorgfältige Achtung geben/ damit niemand mit überwässerten/ unaufgebakenen / von Kleyen gebacknem Brodt betrogen

gen

gen werde. Denn durch unaufgebacken Brodt/
weil eorum succus supra omnes crassus,
viel unheilbahre Kranckheiten/ wie die vortreffli-
chen und gelehrten Medici, als Galenus, Avi-
cenna, Mathiolus, Jacobus Tabernæmon-
tanus, und andere mehr davon schreiben/ in einer
Stadt / sonderlich bey gelehrten und vornehmen
Leuten / die wegen ihrer Nempfer viel still sitzen
müssen/ erwachsen/nach der Zahl Geldes mag von
sich richten.

3. Hiermit die Rechner zur sorgfältigen und
fleißigen Auffacht ermahnet/ daß sie nach richtiger
Befindung der Substanz nicht bloß und allein
auff einen Groschen / das ist auff die Anzahl Gel-
des / welche aus solchen Geback und überbliebe-
nen Kleyen/ ratione numeri, gebracht und ge-
löst/ und dann / was den Beckern für ihre Mühe
und Kosten der Billigkeit wegen / zugeben / alles
proportione Arithmetica zusammen legen/
alsdann die Determination und das postre-
mum progressu Geometrico deduciren
und demonstriren. Diß ist kurz so viel gesagt/
sie sollen nach richtiger Befindung der Substanz
in dieser wichtigen Sache/ gemeinem Nutz zu gu-
te wohl zusehen / daß sie ihre Rechnung richtig
vollführen.

Aus oberzehnter treuherziger Vermahnung und Ordnung/ ist sonders und wohl in acht zu nehmen/ daß die liebe Christliche und in Gtde ruhende Obrigkeit/ auff allgemeiner Lands-Versammlung / zusamt den geistlichen und weltlichen Ständen / auff Gttes ihres höchsten Lehens-Herrn/Ordnung/nemlich Maas/Gewicht und Zahl / in der höchsten Erbarkeit / höchsten menschlicher Weißheit und Vernunft/ das Fundament und den Grund dieser Sachen beständiglichen gelegt / darauff dann aniezo / und in künfftigen Zeiten unsere Brodt-Ordnungen müssen gerichtet seyn. Folgendes weist und bezeuget diese Unordnung und Vermahnung / wie auch alle richtige Brodt-Ordnungen im Römischen Reich/daß die Personen zu diesem Actu publico, und richtige Brodt-Ordnungen und Vollführung des Proceß aus dem Rath / Gericht und gemeinem Stande / sollen darzu genommen und gezogen werden/ wo fern was nütliches verichtet werden sol/ die damit alle gottsfürchtige/erbahre und erfahrene Leute/ deren theils die freyen Künste studiret,theils in der Rechen-Kunst/(weil Gdt einem nicht alles giebet/) gegründet/ theils unverdächtige Müller und Becker seyn sollen/ und sonderlich solche Müller und Becker / denen die

die Haupt-Puncta / die da anders wo arcana genennet / gründen / wie auch derselben Krafft und Wirkung offenbahret / und dann der 13. gemeinen General-Regeln kundig / und endlich des rechten Beweiß / nemlich des leiblichen Handgrieffs / arte secando gewiß seyn. Da aber in Manglung derselben verdächtige oder unverständige Becker darzu gezogen werden / und eben die angetroffen / so auff ihrer lieben Obrigkeit treue Vermahnung der vornehmsten Haupt-Puncten / Fundamenta und Gründe / wie auch derselben Krafft und Wirkung zu entdecken / zu offenbahren / und ans Licht zu bringen / nicht gemeinet / nemlich : 1. Den Unterscheid des wohlgemahlen Mehls / gegen deme das übel gemahlen. 2. Wie auch den Unterscheid / die Krafft und Würde des feinen gesichtten Mehls / gegen dem Affer- und Kleyen Mehl. 3. Als auch den Unterscheid und die Krafft des heissen Wassers / gegen dem laulichten und kalten. 4. So wohl auch den Unterscheid der gehörlichen gesalznen Zeige / gegen den geringen oder gar nichts gesalznen Zeigen. 5. Und auch den Unterscheid der alten Backmeister / gegen den jungen / damit die Krafft und Wirkung des alten Sauerteigs / gegen dem frischen gemeinet / davon der Apostel

Es v

Paulus

Paulus 1. Cor. 5. gedencket/ seget den alten Sauerteig aus/ und ob wol an demselben Ort der Apostel ein solches meint/ so wird doch zugleich/ damit der grosse Unterschied des Sauerteigs (daran viel gelegen) angedeutet / der denn unter andern so kräftig/ wo ihm vorhänget / so führet er den Teig mit sich aus dem Backtroge. 6. Zu dem der Unterschied der leichten und schweren Zeige / gegen dem weichen und wohl gegangenen Teig. 7. Über dessen den Unterschied und Würde des feinen und öffen Brodts/ gegen dem unöffen und von Kleyen gebackenen Brodt. 8. Als auch den Unterschied / Stärke und Kraft des wohlgebackenen Brodts gegen dem überwässerten / und nicht gar gebackenen. 9. Zu diesem/ daß aus 5. Pfund Wehl mit der augmentation Wassers und Salzes 7. Pfund Brodt können erbacken werden.

10. Und dann die grosse Kraft und Wirkung der gehörlichen Hiß/ gegen der allzuschaffen / geringen oder gar gelinden Hiße in Ofen. 11. Endlichen was nach ihrer Art backen / in gleichen nach ihrer Art des Handwercks zu befördern und nicht zu schwächen/ bedente/ in sich begreiffe / damit gemeinet/ wie dieses sonderer formalia also gehöret/ darzu ein sonders / und sonderliche explication
und

und Erklärung/ davon zu seiner Zeit / und an seinem Ort ausführlichen.

Wie nun diesem allen nach/ die gemeldte Haupt-
Puncta/ so wohl die General-Regeln / so zum
Brodt und Probbacken ratione molendi, fer-
mentandi & coqvendi gehören/als auch dersel-
ben Grund/ Krafft und Wirkung/ so bißhero für
der Obrigkeit in gehen gehalten/ in vielen Dertern
in Verborgen und Dunkeln gelegen / wie auch
noch liegen/ als ist/ wie ich von ehlichen vornehmen
Meistern in Deutschland / als auch von ehlichen
fürnehmen Meistern und Gesellen in Preussen/
kurz vor ihrem Tode bericht/ man thue darzu/ was
man wolle/ man gehe so viel Jahr darmit um als
man wil / nicht wohl möglich / ausser derselben
Grunde/ Krafft und Wirkung/ Wissenschaft und
Erfahrenheit/ das Fundament und den Grund in
dieser hochwichtigen Sache (daran alle Men-
schen auff der gangen Welt/ sonderlich tempore
sterilitatis gelegen) gänzlich zuerreichē/ &
hæc ratio, weil davon/ wie oben gedacht/ bey den
vornehmsten Scribenten nur etwas / jedoch
Stückweise zu finden/ wie man aber anjeho und
zu unsern Zeiten/ mahlen/ sichten/ säuren und ba-
cken sol/ in hohen Schulen/ und auff Univerсите-
ten nichts / sondern in der Mühlen und fürm
Backz

Backoffen darvon gelehret wird/ diesem Johanne
 nes Eölerus in der Vorrede seiner Oecono-
 miae, und an andern vielen Orten Beyfall gie-
 bet/ was mich diese beyde Künste / reiche Hand-
 werck zu erforschen/ und ergründen gekostet / und
 was grosse Leibes-Gefahr ich darbey außgestan-
 den/ stehet nicht zu gläuben. Solches bedarff auch
 keines Beweises/ sondern der Augenschein und die
 tägliche Erfahrung/ und die fast lebendigen Exem-
 pel bezeugens/ in dem daß ehliche fürnehme Städ-
 te/ wie auch ehliche Landschafften nicht 10. Jahr/
 sondern 20. 30. 40. und mehr Jahr darmit
 umgangen / wie auch noch tota die umge-
 hen/ unangesehen/ was grossen Fleiß/ Mühe/
 und dann schwere Arbeit / so wohl auch Kosten/
 durch ihre Beampten jährlichen drauff gewendet/
 dennoch den Grund der ganzen Sachen / biß auff
 diese jehige Stunde nicht gänzlich erreichen/
 noch ans Licht bringen können. Endlichen der
 langwierige Becker-Proceß / Zwist und Streit/
 darinnen ich nun fast sechs Jahr geschwommen/
 als ein lebendig Exempel bestätiget es/ dis ist/ da
 stehets/ daher kömmts/ daß an jeso an vielen Or-
 ten über klein/ unaußgebacken/unhöffe/von Kleyen
 gebacken Brodt / groß Klagen von männiglich/
 bevoorans von der lieben Armuth getrieben wird/
 und

und aus dem Brunnquell entspringet / daß man
so keck und unbedachtsam nicht alleine reden/ son-
dern auch setzen/ schreiben / schriftlich von sich
geben und aussprengen darff / so hat man doch
noch zur Zeit/ unangesehen man drittehalb Jahr
damit umgangen/ keine neue Tax und Brodt-
Ordnung finden/ erdencken/ und ans Licht brin-
gen/ können noch mögen/ NB. NB. NB.

Aus oberzehlten allen/ haben alle Gottsfürch-
tige Herzen constantissime zu schließen / worz
auff zu allen Zeiten die liebe Obrigkeit ihre Brodt-
Ordnung gerichtet / und anjeko und in künfftiz-
gen Zeiten/ alle Brodt-Ordnungen immediate
müssen gerichtet seyn / zugleich / was wie hoch
und viel Land und Leuten daran gelegen / und
was Unheil aus einer nicht richtigen Brodt-Ordnung
entwächst. Folgende was die liebe Obrige-
keit für grossen Fleiß / Mühe und Kosten dar-
auff gewendet/ unangesehen / daß an ezlichen
Orten und Städten die Substanz nicht
richtig befunden / das ist/ daß sie durch ihren
grossen Fleiß den Grund und Fundament in dieser
Sachen nicht haben gänzlich erreichen können/
dennoch darum die liebe Obrigkeit im geringsten
nicht zu beschuldigen / noch / wie man injuste
für

fürgibt/ zu besprechen und zu straffen / sondern für
 ihre väterliche Vorsorge / Mühe und Fleiß viel
 mehr hohes Lobens und Danckens würdig/darge-
 gen aber der Knecht / der seines Herrn Willen ge-
 wußt/ auch noch weiß/ sich nicht bereitet/ auch nach
 seinem Willen nicht gethan/ auch noch zu vollbrin-
 gen nicht bedacht/ mit besserem Tuge / mit höchster
 Billigkeit zu beschuldigen / zu besprechen und zu
 straffen sey/ bevoraus nach dem Sentenz und Ur-
 theil/ so der Mund der Wahrheit/ unser HErr und
 Heyland Iesus Christus ihm vor 1570. Jahren
 gefällt und gesprochen / Luc. am 12. Cap. Der
 Knecht der seines Herrn Willen weiß / und hat
 sich nicht bereitet / und nach seinem Willen nicht
 gethan/ der wird viel Streiche leiden müssen/ dann
 im 94. Psalm stehet / Recht ist Recht/ und muß
 Recht bleiben/ und dem müssen alle gläubige Her-
 zen beyfallen / Psalm 11. Justus est Dominus
 & recta Judicia ejus, unangesehen/ daß an ehlis-
 chen Orten/ wie auch in vielen Städten / in War-
 dierung und Abtheilung des Brodtkauffs / die
 Arithmetici und Rechner/ ratione mensuræ,
 ponderis & numeri ignoranter, dasist/ un-
 wissende geirret/ darum sie von der lieben Obrig-
 keit für ihre Person zu besprechen/ so kan doch sol-
 cher error ignorantix atqve incitix dem
 erro-